

# Übung Vorräte

## Sachverhalt:

Zur Sortimentsabrundung vertreibt eine Kommanditgesellschaft seit 2004 u. a. zugekaufte Außenthermostate. Im vorläufigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 sind diese Handelswaren noch mit dem Vorjahresbestand in Höhe von 30.000 € enthalten. Durch eine körperliche Bestandsaufnahme am 1. Oktober 2010 wurde ein Bestandswert von 59.500 € festgestellt. Hierbei handelt es sich um die ursprünglich kalkulierten Verkaufspreise inkl. USt. Die Verkaufspreise für die Thermostate ermittelte die KG mit einem Rohgewinnaufschlagssatz von  $33\frac{1}{3}\%$  auf die Einkaufspreise.

Alle Umsätze und alle bezogenen Lieferungen unterlagen einem Umsatzsteuersatz von 19 v. H.

In der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sind in der Buchführung Wareneinkäufe zu Einkaufspreisen ohne USt. in Höhe von 5.000 € und Warenverkäufe zu Verkaufspreisen inkl. USt. in Höhe von 11.900 € ordnungsgemäß erfasst worden.

## Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie den Bestandswert zum 31.12.2010!

## Lösung

Ermittlung des Bestandswertes zum 31.12.

Bestandswert 01.10. inkl. USt		59.500,00 €
./. USt		9.500,00 €
Bestandswert zu Nettopreisen		<u>50.000,00 €</u>
./. Rohgewinnaufschlag $33\frac{1}{3}\%$		12.500,00 €
Bestandswert 01.10. zu EP		<u>37.500,00 €</u>
+ Einkäufe bis 31.12.		5.000,00 €
./. Verkäufe bis 31.12.	11.900,00 €	
./. USt	1.900,00 €	
Verkäufe zum Nettowert	<u>10.000,00 €</u>	
./. Rohgewinnaufschlag $33\frac{1}{3}\%$	2.500,00 €	
		<u>-7.500,00 €</u>
<b>Bestandswert 31.12.</b>		<b>35.000,00 €</b>

Thermostate gehören als Waren zum Umlaufvermögen gem. § 247 Ab HGB Umkehrschluss. Es gilt das Anschaffungskostenprinzip gem. § 253 Abs. 1 HGB – Verkaufspreise sind um den Rohgewinnaufschlag und die Umsatzsteuer zu berichtigen.  
Die zeitverlegte Inventur ist zulässig gem. § 241 Abs. 3 HGB i.V.m. R 5.3 EstR.